

G., Friedhof V. Judentum: RGG⁴ Bd. 3, 372-374; Wirsching, A., Jüd. Friedhöfe in Deutschland 1933-1957: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 50 (2002), 1-40; Enzyklopädie Jüd. Geschichte u. Kultur, Bd. 1, hg. v. D. Diner, Stuttgart u. a. 2011, 213f.

Klaus Dirschauer

© 2019, DOI: 10.30965/9783506786388_0074

Friedhof – Islamisch

Der souveräne Umgang m. dem Tod beansprucht in der islam. Welt einen zentralen Platz. Seine Rituale haben Theologie, Dichtung u. Gartenkultur wichtige Impulse gegeben. Sie sollen in fünf Schritten dargelegt u. anschließend soll ein Einblick in die Probleme gegeben werden, die in Deutschland das islam. Begraben begleiten.

Wenn ein Muslim im Sterben liegt, spricht sich die Nachricht meistens in Windeseile herum. Sie veranlasst viele Menschen (Familie, Freunde, Nachbarn, Kollegen) hinzugehen, um sich zu verabschieden. Man geht ins Sterbezimmer, hebt die Handpalmen, u. sagt „ich vergebe Dir“ (Helal olsun). Auch das → Glaubensbekenntnis (Schahadah) wird rezipiert. Das Ritual sorgt meist dafür, dass die Sterbenden ruhig werden u. loslassen können.

Nachdem der Tod eingetreten ist, wird der Leichnam rituell gewaschen. Auf dem Land wird das zuhause od. in der → Moschee getan. In der Stadt – u. dazu gehören auch die Ballungsgebiete in denen die meisten Muslime in Deutschland wohnen – findet die Waschung stets auf dem F. statt. Dabei wird der Leichnam nach u. nach entblößt, m. parfümiertem Wasser begossen u. anschließend in ein Leichentuch gewickelt.

Das Ritual, das den letzten Gang gestaltet, heißt Djenaza. Es umfasst das Totengebet, das die Männer der Gde. draußen auf dem Friedhofsplatz vor dem Sarg stehend verrichten. Frauen halten sich davon abseits. Es folgt der Gang zum Grab, bei dem alle Männer kurz den Bier (in Deutschland den Sarg) mitanfassen.

Am Zuschütten des Grabes beteiligen sich auch Frauen u. Kinder. Die Erde wird dazu m. Schaufeln u. Händen angehäuft, bis ein kleiner Hügel über die Grabstelle wölbt. Danach kniet die Trauergesellschaft nieder u. der → Imam spricht den letzten Segen. Dann gehen alle leise auseinander.

Das Grab ist der Fokus intensiver Jenseitsvorstellungen. Ihnen zufolge erscheint gleich nach der Grablegung der Todesengel Izrafil, der dem Menschen die Seele wegnimmt u. über sie richtet. Dem Toten wird dazu eine Buchrolle m. guten u. schlechten Taten um den Hals gehängt u. ihm werden vier Fragen gestellt: Wer ist dein Gott? (Allah); Wer ist dein Prophet? (Muhammad); Welche ist deine Religion? (Islam); Welche ist deine Gebetsrichtung? (Mekka). Wer die richtigen Antworten kennt, bekommt ein Fenster im Grab m. Aussicht auf das Paradies. Wer sie nicht kennt, wird umgehend bestraft. Es folgt die Phase des Wartens bis zum endgültigen Gericht. Dann wird der Engel die Posaune blasen u. alle werden sterben. Gott wird sie wieder aufwecken, um das letzte Ur. sprechen. Danach erst kommen die Verdammten in die Hölle, die Gerechten aber in das Paradies.

In der Gestaltung des Grabes wird das Dilemma sichtbar, das die tiefe Spannung zwischen der islam. Regel (→ Scharia) u. der Tradition zum Ausdruck bringt. So schreibt die Scharia ein schlichtes, nur durch eine Erhöhung gekennzeichnetes Grab vor. In den Bestattungsregeln des Rabitat al-Islam, dem Bund der Islam. Welt, der unter sunnitischen Muslimen (→ Sunniten) große Autorität genießt, ist lediglich von einem flachen Hügel die Rede. Dieser darf zwar m. einem Stein kenntlich gemacht werden, es ist den Gläubigen jedoch verboten, Grabmäler zu errichten, das Grab zu schmücken od. auch nur zu bepflanzen. Trotzdem entwickelte sich in vielen islam. Ländern eine reiche Grabkunst. V. a. auf dem Territorium des ehem. Osmanischen Reiches kam rund um den Tod eine große Grab- u. Gartenkultur zum Erlblühen. Osmanische Gräber umfassen.

ten stets Grabplatten, Stelen u. Inschriften. In Stein gehauene Turbane u. Blumen verweisen auf den sozialen Status der Familie. Ein Brunnen od. ein Wasserhahn lädt zum Trinken ein. Nicht zufällig enthält die türkische Sprache bis heute ein äußerst reiches Vokabular für Totenklagen, Gräber, Grabschmuck, Grababdeckungen, Inschriften, Säulen, Mausoleen u. Denkmale.

Vor zwanzig J. wurden muslimische Tote in Deutschland noch überwiegend in ihren Heimatländern bestattet. Zurück blieben nur Frühgeburten u. Kleinkinder. Seitdem hat ein Umdenken stattgefunden, weil die Nachkommen überwiegend in Deutschland wohnen blieben. Auf den städtischen F. wurden bereits an die 2.000 islam. Abt. eingerichtet. Dort gibt es eine kleine Halle für die rituelle Waschung u. einen Vorplatz, um das Totengebete zu sprechen. Friedhofswärter stellen meist Schaufeln bereit, damit sich alle am Zuschütten des Grabes beteiligen können. Dennoch gehen die islam. Grabtraditionen u. das dt. Bestattungsrecht in einigen Aspekten auseinander. Laut Gesetz sollen Grabstellen nach 30 J. geräumt u. Leichen nicht im Tuch, sondern im Sarg bestattet werden. Das schienen zunächst unüberwindliche Hürden. Aber Beisetzungen (→ Bestattung) o. Sarg sind in Hessen seit 2014 zulässig. In Wuppertal wurde ein islam. F. eingerichtet, wo die Toten liegen bleiben können. Für das Gefühl, hierhin zu gehören, sind das wichtige Schritte, gilt doch die alte Regel: Heimat ist da, wo die Toten sind.

Literatur

Jonker, G. – Höpp, G., In fremder Erde. Zur Geschichte u. Gegenwart der islam. Bestattung in Deutschland, Berlin 1996.

Gerdien Jonker

© 2019, DOI: 10.30965/9783506786388_0074

Friedwald

→ Bestattung

Frist – Katholisch

Rechtswirkungen hängen oftmals von einer Zeitbestimmung ab, wobei diese auf → Gesetz, richterliche Anordnung od. Vereinbarung der → Parteien beruhen kann. Die Vorgabe solcher Zeitspannen stellt einen Mittelweg dar, um das Spannungsfeld zwischen Geschwindigkeit u. → Gerechtigkeit einer sachgerechten Lösung zuzuführen.

Begriffsbestimmung: Unter einer F. versteht man eine abgegrenzte, bestimmte od. bestimmbare (nicht notwendig zusammenhängende) Zeitspanne, die bestimmt ist durch die Angabe eines Zeitpunktes od. Zeitraumes, in der → Rechtshandlungen zu setzen sind u./od. in der Rechtsfolgen eintreten können.

Unterscheidungen: Kirchl. u. staatl. Recht kennen gesetzliche F. (unmittelbar durch Gesetz festgelegte) u. richterliche F. (durch den → Richter m. Rücksicht auf bes. Erfordernisse bzw. Beschaffenheit eines Falles bestimmt), die grds. auch verlängert od. verkürzt werden können, ausgenommen die sog. Notfristen.

Einheits- u. → Nutzfrist: Von Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen *tempus continuum* u. *tempus utile*. Unter *tempus continuum* od. Einheitsfrist (c. 201 § 1; c. 1544 § 1 CCEO) versteht man eine F., die kontinuierlich abzulaufen hat u. keine Unterbrechung zulässt; wenn eine Unterbrechung eintritt, muss die F. ihren Lauf von neuem beginnen. Unter *tempus utile* od. Nutzfrist (c. 201 § 2; c. 1544 § 2 CCEO) versteht man eine Zeit, die jemanden, der sein Recht ausübt od. geltend macht, so zugemessen ist, dass sie im Falle der → Unkenntnis od. Behinderung für ihn nicht läuft. Die Nutzfrist läuft nur für den, der von ihrem Lauf weiß u. handeln kann. Nutzfristen können also auch unterbrochen werden, wobei für den Fristenlauf nur Zeiten angerechnet werden, die frei von Hinderungsgründen sind.

Berechnung von F.: Der Gesetzgeber stellt in c. 203 (in Anlehnung an cann. 34 § 2, 2^o-4^o) u. in c. 1546 CCEO Regeln für die Behandlung des